



Zl. 240/2023-Ka

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungs- und Tarifordnung für den alterserweiterten Kindergarten mit Nachmittagsbetreuung und die Krabbelstube der Gemeinde Allerheiligen i. M.

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vom 21. September 2023
und nach den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 und dem Oö.
Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz LGBl. Nr. 39/2007 idF. LGBl. Nr. 56/2023

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG

Abschnitt A KINDERGARTEN und KRABELSTUBE

I. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Die Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF. LGBl. Nr. 56/2023 und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023, mit Sitz in 4320 Allerheiligen i. M. 5a.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
2. Die Hauptferien werden mit 5 Wochen (Hauptmonat August) eines jeden Jahres festgesetzt.

Die Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Osterferien und schulfreien Tage werden vom Rechtsträger nach den Bedürfnissen der Eltern jährlich festgelegt.

Dies gilt für Eltern, welche beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes.

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.



3. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich im Laufe des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

III. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Die Mindestöffnungszeiten (Kernzeit) der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für Kinder bis zum Schuleintritt von Montag bis Freitag umfassen 20 bis 30 Wochenstunden.
2. Sofern ein geringerer Bedarf nachgewiesen wird, ist die Festlegung einer kürzeren Wochen- oder Tagesöffnungszeit, mindestens aber 20 Stunden pro Woche, zulässig.
3. Ob Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung länger als die Mindestzeit geöffnet haben, entscheidet der Rechtsträger auf Grundlage der Bedarfserhebung und des Entwicklungskonzepts der Gemeinde.
4. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird bei Nachmittagsöffnung ein Mittagsbetrieb geführt.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
6. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
7. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden und richtet sich beim Nachmittagsbetrieb nach der Anzahl der Kinder (mindestens 3 Kinder).
8. Jeweils im Jänner des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Bedarfserhebung der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

IV. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt allgemein zugänglich.
2. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist bis zum vollendeten fünften Lebensjahr freiwillig. Ab dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht eine allgemeine Kindergartenpflicht. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist durch den Besuch an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden zu erfüllen.
3. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

5. Anspruch auf Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat besteht nur bei Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung beider Elternteile, nach Vorhandensein freier Plätze.
6. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens **31. März des Jahres** bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder über den Link auf der Homepage zu erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 5 Tage umfassen. Ausnahme Platzsharing: Es dürfen zwei Plätze zwischen jeweils zwei Kindern geteilt, aber nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig betreut werden.
Zur Anmeldung sind § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes;
 - b) Sozialversicherungsnummer
 - c) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand und die körperliche und geistige Reife des Kindes;
 - d) Impfbescheinigung
 - e) Oö. Familienkarte
 - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - g) *Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)

*falls zutreffend
7. Die Gemeinde Allerheiligen i. M. entscheidet bis spätestens Ende Juni über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt dies den Eltern schriftlich mit.
8. Die Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht.
9. Alles persönliche Eigentum des Kindes ist mit dessen Namen zu versehen.

V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Abschnitt C) einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.
3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.
4. Die Betreuung während des Frühdienstes unter 10 Kinder liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

VI. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
4. Die Eltern haben ihr Kind so rechtzeitig beim Kindergarten der Hauptwohnsitzgemeinde anzumelden, dass die Erfüllung der allgemeinen Kindergartenpflicht möglich ist.
5. Eine Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder des Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.
7. Sollten ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschritten werden, ist dies vom Rechtsträger der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
8. Im Falle einer Verletzung der Kindergartenpflicht kommt es zu verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen. Diese wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit bis zu 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

VII. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder die Änderung des Bedarfes ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung schriftlich zu erfolgen.
2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VIII. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt X) bzw. Bezahlung des Kindergartentransportes oder der Essensbeiträge trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- d) Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- e) Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

IX.

Suspendierung

- 1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

X. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung spätestens bis Ende September zu einer Elternversammlung ein.
- 3. Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 4. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 5. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.
- 6. Die in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte haben dem Jugendwohlfahrtsträger den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die durch sie betreut werden, unverzüglich zu melden.

XI. Pflichten der Eltern

- 1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Kinder, die den Bustransport nicht in Anspruch nehmen, sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) bis spätestens 08:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Die Abholung des Kindes hat je nach Anmeldung um 11:45 Uhr bis 12:30 Uhr und bei Nachmittagsbetrieb bis spätestens 16:00 Uhr zu erfolgen. Krabbelstubenkinder sind selber in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und abzuholen.

Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt IV. 2. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

4. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Bei Vorliegen einer Krankheit (Fieber, starke Verkühlung etc.) darf die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Interesse der Kinder nicht besucht werden. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
5. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind (außerhalb der Kindergartenpflicht) voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des noch nicht schulpflichtigen Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.

10. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zu den Halte- bzw. Sammelstellen (vom Rechtsträger festgelegt) zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Halte- bzw. Sammelstelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

Für jedes Kind muss eine gültige Unfallversicherung vorgewiesen werden. Die im Rahmen der Oö. Familienkarte inkludierte Versicherung wird als solches anerkannt und diese ist spätestens bei Anmeldung vorzuweisen und zu kopieren.

11. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
12. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
13. Über den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist mit den Eltern eine schriftliche Vereinbarung zu treffen und die Kindebetreuungseinrichtungs- und Tarifordnung zu unterfertigen.
14. Vor dem Kindergartengebäude besteht generelles Halte- u. Parkverbot. Die Umkehrschleife für den Kindergartenbus bzw. die Zufahrt zu den markierten Parkplätzen ist ebenfalls freizuhalten.

XII. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
 - * Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

*falls zutreffend

XIII. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

**XIV. Erziehungsberechtigung durch andere Personen
(§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz))**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungs- und Tarifordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Abschnitt B

ALTERSERWEITERTE KINDERGARTENGRUPPE (Betreuung der Volksschulkinder)

I. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der alterserweiterten Kindergartengruppe (Schülerbetreuung) beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
2. Die Haupt-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien und sowie die schulfreien bzw. schulautonomen Tage der Schülerbetreuung
 - a) richten sich nach den Ferien und schulfreien bzw. schulautonomen Tagen der Volksschulen des Bundeslandes Oberösterreichs,
 - b) werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern vom Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung festgelegt.

II. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der alterserweiterten Kindergartengruppe ist von Montag bis Donnerstag vom Unterrichtsschluss bis 16:00 Uhr.
2. Auf Grundlage der Bedarfserhebung und der entsprechenden Anmeldungen müssen die Öffnungszeiten vom Rechtsträger jährlich angepasst werden.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.

III. Aufnahme in die Schülerbetreuung

1. Die Schülerbetreuung ist für Volksschulkinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Der Besuch der Schülerbetreuung ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (siehe Abschnitt C; § 8 Berechnung des Elternbeitrags für Schulkinder).
3. Für die Aufnahme in die Schülerbetreuung ist eine schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) bis spätestens Anfang Jänner bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erforderlich.
4. Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch der Schülerbetreuung sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) die Bankdaten für den Abbuchungsauftrag schriftlich mittels SEPA Lastschrift-Mandat vorzulegen.
5. Können nicht alle für den Besuch der Schülerbetreuung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, sind in Anlehnung an § 12 Abs. 3 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz es in erster Linie Kinder aufzunehmen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben. Des Weiteren sind zu berücksichtigen das Alter der Kinder und erzieherische und/oder soziale Gründe für den Besuch der Schülerbetreuung.

IV. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Schülerbetreuung oder die Änderung des Bedarfes ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung schriftlich zu erfolgen.

V. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Schülers darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung bzw. Bezahlung der Gebühren trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

VI. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Schülerbetreuung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern haben das Recht bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung spätestens bis Ende November zu einer Elternversammlung ein.
Die Kindergartenleitung führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

VII. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Schülerbetreuung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Eltern der Kinder aller Altersstufen haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Bei Vorliegen einer Krankheit (Fieber, starke Verkühlung etc.) darf die Schülerbetreuung im Interesse der Kinder nicht besucht werden. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Schülerbetreuung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Schülerbetreuung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
4. In der Schülerbetreuung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

5. Kann ein Schulkind zum vereinbarten Termin an der Schülerbetreuung nicht teilnehmen, so ist aus organisatorischen Gründen (Essensbestellung) bis 08:30 Uhr vormittags des betreffenden Tages die Leiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu benachrichtigen.
6. Über den Besuch der Schülerbetreuung ist mit den Eltern eine schriftliche Vereinbarung zu treffen und die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungs- und Tarifordnung zu unterfertigen.
7. Vor dem Kindergartengebäude besteht generelles Halte- u. Parkverbot. Die Umkehrschleife für den Kindergartenbus bzw. die Zufahrt zu den markierten Parkplätzen ist ebenfalls freizuhalten.

VIII. Pflichten des Rechtsträgers

Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Schülerbetreuung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Abschnitt C

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung „Alterserweiterter Kindergarten mit Nachmittagsbetreuung und „Krabbelstube“ entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat
- ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Leistung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- (3) Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
 - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
 - d) in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
 - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).
- (4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- (5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:
 - Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
 - Studienbeihilfe,
 - Wochengeld,
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,

- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienster-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

- (6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (8) Das gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Familieneinkommen bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr.
- (9) Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.
- (10) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind sämtliche Einkommensnachweise der Eltern bzw. deren Lebensgefährten in Form von Jahreslohnzettel, Arbeitnehmerveranlagung, Einkommenssteuernachweis, Beitragsvorschriftung der Sozialversicherungsanstalt, diverse Bescheide etc. vorzulegen. Bei Vorlage von Monatsnachweisen sind Lohn- bzw. Gehaltszettel der Kalendermonate April, Mai und Juni vorzulegen, die dem 1. September des Beginns des Kindergartenjahres vorausgehen.
- (11) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht oder nur mangelhaft bis zum 1. August vor dem jeweiligen Kindergartenjahr (=Stichtag) nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- (12) Tritt ein Kind während des Kindergartenjahres in den Kindergarten ein, so gilt als Stichtag für die Einkommensbewertung der Erste des Eintrittsmonats.
- (13) Neuberechnung des Elternbeitrages bei Karenz, Arbeitslosigkeit und sonstigen Einkommensveränderungen:
 - a) Auf Antrag der Eltern wird der Elternbeitrag neu berechnet, und zwar in Fällen von Kindergeldbezug, Arbeitslosigkeit und Einkommensveränderungen, die den Elternbeitrag um mehr als 10 Euro reduzieren.
 - b) Auch Veränderungen, die den Elternbeitrag um mehr als 10 Euro erhöhen, sind umgehend zu melden. Zum Beispiel Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit nach Arbeitslosigkeit, Einstieg in den Beruf nach Ablauf der Karenzzeit und wieder Einstieg ins Berufsleben.

Bei Unterlassung erfolgt eine Rückverrechnung mit dem Höchstbeitrag maximal bis zu Beginn des laufenden Arbeitsjahres.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate für Kinder unter drei Jahren und für 10 Monate für Kinder ab dem Schuleintritt berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag gemäß § 2 wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr und 10-mal für Kinder ab dem Schuleintritt berechnet und jeweils am 15. des nachfolgenden Monats eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 53 Euro
 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Dreitages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und
 4. für Schulkinder 46 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden mindestens 194 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme mindestens 257 Euro

2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden mindestens 120 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme mindestens 158 Euro
3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 119 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und
4. für Schulkinder mindestens 120 Euro für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden und mindestens 158 Euro bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.
5. für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100% festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden,
 2. mindestens 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß Absatz (1) und (2) an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3,0 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. mindestens 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).

- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. mindestens 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 120 Euro für Kinder über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 8,00 Euro je Monat zweimal jährlich (Oktober und März) für insgesamt 11 Beitragsmonate eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird einmal jährlich (im Oktober bzw. nach unterjährigem Eintritt) ein Materialbeitrag von 40 Euro eingehoben. Erfolgt der Besuch an weniger als an 5 Tagen wird der Beitrag wie bei der Berechnung des Elternbeitrages aliquotiert (70% für 3 Tage, 50 % für 2 Tage).

- (4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in den Wochen vom 1. bis 15. September, die dem Arbeitsjahr folgen von den Eltern im Kindergarten eingesehen werden.

§ 11 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag, berechnet nach dem Preis der Portionen des Lieferanten, verrechnet. Die Mittagsverpflegung bei der Nachmittagsbetreuung ist verpflichtend – außer es wird mit dem Rechtsträger etwas anderes vereinbart (z.B. andere Religion/Konfession oder gesundheitlichen Gründen).
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 28,00 Euro vorgeschrieben. Der Beitrag kann vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.
- (3) Für die Verpflegung mit Getränken, Obst und Gemüse wird im November ein Kostenbeitrag von 20 Euro pro Jahr eingehoben. Der Verpflegungsbeitrag wird nicht für die Betreuung der Volksschulkinder verrechnet.

§ 12 Gastbeiträge

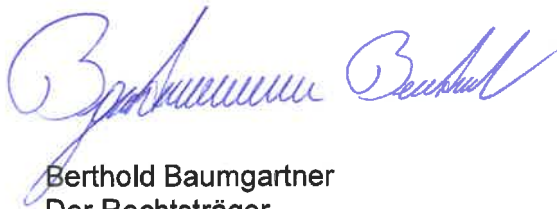
- (1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern.
- (2) Der Gastbeitrag hat
- a. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150 % des Höchstbeitrages
 - b. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages und
 - c. für ein Schulkind mindestens 50 % des Höchstbeitrages
- pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

§ 13 Index

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4, der Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch gemäß § 9 und der Materialbeitrag (Werkbeiträge) gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/2025. Dabei ist nach kaufmännischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungs- und Tarifordnung für den alterserweiterten Kindergarten mit Nachmittagsbetreuung und die Krabbelstube der Gemeinde Allerheiligen i. M. tritt mit 01.09. 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungs- und Tarifordnung für den alterserweiterten Kindergarten mit Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis mit Beschluss vom 14.06.2022 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.



Berthold Baumgartner
Der Rechtsträger